

Änderung des Flächennutzungsplanes

Stadt Bad Orb

Begründung
§ 9 Abs. 8 BauGB



Langenselbold
30.01.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Veranlassung und Ziele	1
3. Alternativenprüfung zur Flächenauswahl	2
4. Vorgaben übergeordneter Planung	5
4.1 Regionalplan Südhessen 2010.....	5
4.2 Regionaler Grünzug Ersatzfläche.....	6
4.3 Flächennutzungsplan.....	7
4.4 Schutzgebiete.....	7
4.5 Altablagerungen.....	7
5. Rahmenbedingungen	7
5.1 Lage im Raum.....	7
5.2 Bestandserfassung.....	8
6. Planung	8
6.1 Planungsvorgaben für Freiflächen-PV-Anlagen.....	8
6.2 Planungsvorgaben.....	9
6.3 Ausgleich.....	9
6.4 Planung.....	9
7. Ver- und Entsorgung des Plangebietes	10
7.1 Wasserwirtschaftliche Belange.....	10
7.2 Stromversorgung.....	10
7.3 Gasversorgung.....	10
8. Umweltbericht	10

1. Einleitung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb hat in der Sitzung am 20.07.2022 den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplans von 1974 der Stadt Bad Orb gefasst.

Die Änderungsbereich befindet sich im östlichen Stadtgebiet. Dort liegt sie mit dem Teilplan B zwischen der A 66 im Norden und der L 3199 im Süden an der alten Bahntrasse zwischen Bad Orb und Wächtersbach. Der zweite Teilplan (A) liegt nördlich von der A 66.

Parallel zum FNP - Änderungsverfahren erfolgt das Bebauungsplanverfahren „Freiflächenphotovoltaikanlage II“.

2. Veranlassung und Ziele

Ziel der Stadt Bad Orb ist es, die ca. 4,8 ha große Planfläche im FNP als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ darzustellen.

Die Stadt Bad Orb stellt gerade einen FNP für ihr Stadtgebiet auf. Die vorliegende Planung wurde als Änderung des bestehenden FNP von 1974 ausgekoppelt, um zeitlich unabhängig von der Gesamtplanung zu sein.

Parallel zur vorliegenden Änderung des FNP wird der Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage II“ aufgestellt. Dieser enthält Festsetzungen, um die Fläche für eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage (FF-PV-Anlage) nutzbar zu machen und den vorhandenen Charakter des Planungsraumes zu erhalten und eine verträgliche Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild und die Natur zu erwirken.

Bei der Entscheidung der Stadtverordneten für die Zulassung der Anlage waren neben klimaökologischen Aspekten der vorgesehene Standort ausschlaggebend für die Zustimmung. Die Landschaft der Kurstadt Bad Orb soll nach Ansicht der kommunalen Entscheidungsträger nicht von technischen Bauwerken wie einer oder mehrerer Freiflächen-PV-Anlage dominiert werden. Die gewählten Grundstücke liegen sehr abgelegen an der A 66 und sind weder von Naherholungsflächen noch von Verkehrswegen aus gut einsehbar.

Die geplante FF-PV-Anlage soll ca. 5,2 MW Stromleistung aus regenerativer Quelle erzeugen. Mit der Einspeisung dieses Stroms aus Sonnenenergie in das Stromnetz der Stadt Bad Orb trägt das Projekt zur Umsetzung des Integrierten

Klimaschutzkonzeptes, das im Rahmen des Leitbildes der Stadt Bad Orb weitergeführt werden soll, bei.

Ebenfalls unterstützt die Kommune die Ausbauziele für erneuerbare Energien, die sich die Bundesregierung für das Jahr 2030 gesetzt hat. Demnach soll bis 2030 die Stromproduktion in Deutschland zu 80% aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt werden.

3. Alternativenprüfung zur Flächenauswahl

Die Errichtung, der Betrieb und die Vergütung von Photovoltaikanlagen werden durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt. Dieses stellt damit die Grundlage für die Auswahl möglicher Standorte dar.

Innerhalb dieses Suchkorridors werden unter Einbeziehung der Ausschluss- und Eignungskriterien aus den unterschiedlichsten Bereichen Standorte ermittelt, die für die Planung einer Freiflächen-PV-Anlage in Frage kommen.

Seit 1. Januar 2023 ist das neue EEG in Kraft.

Zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in allen Rechtsbereichen wird im Erneuerbare-Energien-Gesetz der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Damit wird in der Abwägung mit anderen Belangen der Nutzung der Freiflächenphotovoltaikanlage eine besondere Gewichtung zugesprochen.

Kriterien nach EEG

Entsprechend der Vorgaben des EEG wurde die Flächenauswahl getroffen.

So kommen unter anderem Flächen in Betracht, die

- „[...] zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden soll [...]“ (EEG § 37 (1) c) oder
- „[...] deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen [...]“ (EEG § 37 (1) h)

Beide Kriterien treffen für den gewählten Standort zu.

Bodenschutzbelange

Hinzu kommen die Bewertungskriterien, die über den Boden Viewer Hessen abrufbar sind:

Der Ackerstandort wird im Bodenfunktionserfüllungsgrad durchgängig gering bewertet (Stufe 2) mit einem geringen bis mittleren Ertragspotenzial. Durch die Hanglage ist die Erosionsgefährdung bei Ackernutzung hoch bis sehr hoch. Eine dauerhafte Bodenbedeckung mit Grünland unter einer FF-PV-Anlage kann dieses Risiko erheblich mindern.

Zudem ist gemäß § 3 Abs. 2 (Pflichten der öffentlichen Hand) des Hess. Gesetzes zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (HAltBodSchG) bei Planaufstellungen vor Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen zu prüfen, ob eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

Im Stadtgebiet von Bad Orb ist keine bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Fläche in vergleichbarer Größe vorhanden, die als alternativer Standort für die geplante PV-Anlage infrage kommt.

Regionalplanerische Kriterien

Innerhalb der Eignungsstandorte, die das EEG vorgibt, werden die regionalplanerischen Zielsetzungen betrachtet.

Die regionalplanerischen Kriterien für geeignete Standorte werden im dem seit dem 30.03.2020 wirksamen Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen vorgegeben. Demnach sind grundsätzlich regionalplanerisch geeignete Gebiete für Photovoltaik- Freiflächenanlagen sowie Solarthermie Anlagen:

- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft
- Deponien (in Abfallentsorgungsanlagen enthalten)

Neben diesen regionalplanerischen Kategorien sind militärische Konversionsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignete Gebiete mit geringem Restriktionspotenzial – sofern ein hoher Versiegelungsgrad (> 50%) vorliegt und eine Vorbelastung auf der Modulfläche gegeben ist (Altlast, Altstandort), so dass von keiner naturschutzfachlichen Beeinträchtigung auszugehen ist.

Weitere geeignete Flächen, die nach einer Einzelfallprüfung bevorzugt genutzt werden können, sind:

- Lärmschutzanlagen an den Infrastrukturachsen (regionalplanerisch raumbedeutsame Straßen und Schienentrassen)

- Restflächen im Bereich parallel verlaufender Straßen und Schienen und an Kreuzungen
- Abbauf Flächen im Rahmen der Rekultivierung

Fachgesetzlich geschützte Bereiche (zum Beispiel Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Natura 2000-Gebiete, die engeren Zonen der Wasser- und Heilquellenschutzgebiete oder die Kernzonen der Weltkulturerbestätten) sind in der Regel ungeeignet für Photovoltaik Freiflächenanlagen.

Die oben beschriebenen Flächen mit den regionalplanerischen Vorgaben zur bevorzugten Auswahl für Freiflächen-PV-Anlagen sind in Bad Orb nicht vorhanden, so dass keine Alternativfläche in Bad Orb ohne Abweichung von den Grundsätzen geplant werden kann.

Technische Kriterien

Standortkriterien, die aus technischer und unternehmerischer Sicht bei der Standortsuche für eine Freiflächen-PV-Anlage relevant sind, sind

- die Flächengröße,
- eine optimale Besonnung (hohe Globalstrahlung) durch Geländeausrichtung und ohne Verschattung aus der Umgebung,
- geringer Erschließungsaufwand sowie
- kurze Leitungswege für den Mittelspannungsanschluss.
- Hinzu kommt die Grundvoraussetzung der Flächenverfügbarkeit.

Gewählter Standort und Alternativen

Bei der Fläche des Plangebietes handelt es sich um eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche am nordwestlichen Rand des Stadtgebiets von Bad Orb. Teilplan A liegt innerhalb eines kleinen Zipfels der Gemarkung Orb zugehörig, der nördlich der Autobahn A 66 liegt. Teilplan B wird im Norden von der Autobahn A 66 begrenzt. Südlich der Fläche verläuft die alte Bahnstrecke von Bad Orb nach Wächtersbach.

Die Gemarkung Orb liegt vollständig im benachteiligten Gebiet, womit alle Ackerflächen (nicht nur im 200 m Korridor entlang der A 66) zu förderfähigen Standorten zählen. Diejenigen, die eine günstige Besonnung durch freie Lage und Geländeneigung besitzen, liegen ebenfalls alle in den Regionalplanerischen Kategorien des „Vorranggebiet Landwirtschaft“ und „Regionaler Grünzug“. Auch die Suche nach Standorten mit geringerer Bodenbewertung ist nicht erfolgreich; die infrage kommenden Äcker sind höher oder gleich gering bewertet.

Die naturschutz- und artenschutzfachlichen Belange bleiben auf dieser Fläche ohne erhebliche Beeinträchtigungen. Die weiter südlich liegenden Äcker in

Südhanglage liegen in kleinteiligeren Strukturen inmitten von Gehölzbeständen (größtenteils geschützte Biotope), so dass eine Beeinträchtigung eher höher zu erwarten ist.

Die landwirtschaftliche Nutzung wird in Form von Grünlandnutzung weiterhin möglich sein.

Die gewählte Fläche liegt am weitesten von Siedlungsgebieten entfernt, liegt direkt an der A 66, bedarf keiner Erschließung und die Stromableitung wird ein kurzer Weg benötigt. Für alle anderen Flächen wären für Erschließung und Stromtransport die Aufwendungen höher. Außerdem befindet sich die Fläche im Eigentum des Anlagenbauers und steht somit zur Verfügung.

Eignungsflächen für Solaranlagen die die oben aufgeführten, vielfältigen Kriterien zum jetzigen Zeitpunkt besser erfüllen, sind im Bad Orber Gemarkungsgebiet nicht vorhanden, weswegen die Wahl auf die vorliegende Fläche gefallen ist.

4. Vorgaben übergeordneter Planung

4.1 Regionalplan Südhessen 2010

Im Regionalplan Südhessen Stand 2010 ist dieser Standort als

- Vorranggebiet für Landwirtschaft
- Vorranggebiet Regionaler Grünzug
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen
- Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz

dargestellt.

Bei der vorliegenden Bauleitplanung wird ein Geltungsbereich von 4,8 ha beplant. Mit dieser Flächengröße unter 5 ha wird das Vorhaben regionalplanerisch als nicht raumbedeutsam eingestuft.

Ausgehend von den vorgenannten Vorgaben für die Fläche zeichnet sich ein Zielkonflikt zwischen der Nutzung als Freiflächen-PV-Anlage mit der Zielfestlegung eines Vorranggebietes für Landwirtschaft ab. Durch die zeitlich beschränkte Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage wird dieses Ziel grundsätzlich nicht verändert. Die Fläche unter der Photovoltaik-Freiflächenanlage wird während der Gewinnung der Solarenergie extensiv, landwirtschaftlich gepflegt. Es werden keine (nur kleine randlich liegende) Flächen dauerhaft versiegelt und dadurch der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Es kann davon ausgegangen werden, dass nach Rückbau der Anlage die Flächen wieder

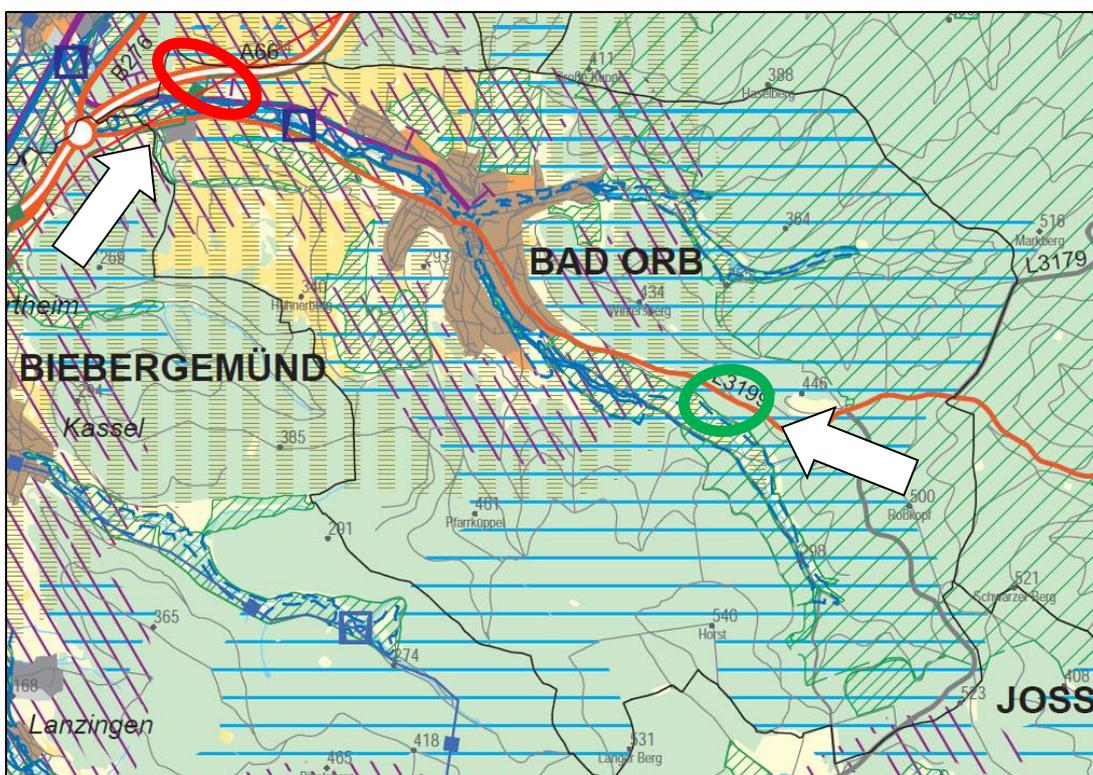
uneingeschränkt für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen werden. Neue Konflikte bzgl. raumbedeutsamer Folgewirkungen auf andere Planungen sind nicht erkennbar.

Das „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ soll jedoch kompensiert werden.

4.2 Regionaler Grünzug Ersatzfläche

Für die Inanspruchnahme des Regionalen Grünzugs an dieser Stelle wird eine flächengleiche Ersatzfläche in der Gemarkung Orb zur Verfügung gestellt. Im Gemarkungsgebiet gibt es jedoch keine vergleichbaren Offenlandflächen, die weder Regionaler Grünzug noch Siedlungsflächen sind. Alle infrage kommenden Flächen in Bad Orb, die noch nicht als Regionaler Grünzug festgelegt sind, sind Waldflächen. Aus diesem Grund muss der Ausgleich für den Regionalen Grünzug auf eine Waldfläche fallen.

Es wird eine Fläche vorgeschlagen, die südlich der L 3199 am Waldrand des offenen Orbtals liegt. Die Abgrenzung des bestehenden Regionalen Grünzuges wird um die auszugleichende Flächengröße erweitert.



Ausschnitt Regionalplan Südhessen 2010

- In Anspruch genommener Regionaler Grünzug
- Ersatzbereich für den Regionalen Grünzug

4.3 Flächennutzungsplan

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Orb ist das Plangebiet als Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung dargestellt.

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für die Stadt Bad Orb ist derzeit in Bearbeitung.

4.4 Schutzgebiete

Schutzgebiete wie Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Natura 2000-Gebiete oder Naturdenkmäler werden durch den Bebauungsplan nicht berührt. Biotop gemäß § 13 HAGBNatSchG werden durch die Planungsabsichten nicht beseitigt.

In direkter Nachbarschaft liegt im Süden des Teilplan B das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund-Kinzig“ mit einer Teilfläche. Es befindet sich in ca. 120 m Entfernung südlich eines Wirtschaftsweges und der Bahnlinie Wächtersbach - Bad Orb.

Ebenfalls südlich verläuft das FFH-Gebiet „Klingbach, Orb und Haselbach bei Bad Orb“. Das FFH-Gebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets auf einem 10m-Uferstreifen entlang des Bachlaufes der Orb. Der Abstand beträgt ca. 250 m.

Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegt zusätzlich das Naturschutzgebiet „Autal bei Bad Orb“.

Im Süden grenzt der Teilplan B an das benachbarte geschützte Biotop „Streuobst nordwestlich von Bad Orb“.

Das Plangebiet liegt vollständig in der festgesetzten Zone III des Trinkwasserschutzgebietes „WSG Bad Orb, Brunnen Autal“.

Es bestehen keine Hinweise auf archäologische Fundstellen.

4.5 Altablagerungen

Hinweise auf Altablagerungen bestehen nicht.

5. Rahmenbedingungen

5.1 Lage im Raum

Die Stadt Bad Orb liegt zentral im Main-Kinzig-Kreis.

Durch den überregionalen Verkehrsweg BAB 66 ist sie verkehrlich sowohl an den Verdichtungsraum Rhein-Main als auch in den nord- und osthessischen Raum angebunden.

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand der Stadt, direkt an die A 66 grenzend.

Das Gelände der Planfläche fällt von Norden nach Süden relativ gleichmäßig ab. Der höchste Geländepunkt im Norden des Teilplan A liegt auf ca. 215 m ü. NN. Im Süden des Teilplan B erreicht das Gelände Höhen von ca. 175 m ü. NN. Zwischenbeiden Teilflächen verläuft die Autobahn A 66.

Die Ackerflächen von Teilplan A werden ringsum von Wirtschaftswegen begrenzt. Im Norden bildet ein den Weg begleitendes Feldgehölz die Grenze. Südlich verläuft die A 66 hinter einem Gehölzstreifen.

Teilplan B grenzt südlich an die Autobahn und ihre begleitenden Gehölze. Nach einem asphaltierten Feldweg folgt die Ackerfläche dieses Geltungsbereiches. Östlich und westlich finden sich Feldgehölze, auf dem im Süden angrenzenden Rest Grünland findet sich eine Streuobstwiese.

5.2 Bestandserfassung

Die Planfläche wird flächendeckend landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die Fläche wird konventionell intensiv bewirtschaftet. Die Ackerzahlen liegen innerhalb der Fläche zwischen 25 und max. 40, was zu einem geringen bis mittleren Ertragspotenzial führt. Durch die Nähe zur Autobahn besteht eine Vorbelastung des Gebietes mit Straßenlärm.

6. Planung

6.1 Planungsvorgaben für Freiflächen-PV-Anlagen

Um die deutschen Ziele zur Minderung der CO₂-Emissionen entsprechend des 1,5-Grad-Ziels zu erreichen und die Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik entsprechend anzupassen, hat der Bundestag mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023) einen massiven Ausbau der erneuerbaren Energien beschlossen. Im Jahr 2030 sollen mindestens 80 % des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen (§ 1 Absatz 2 EEG 2023). Dabei liegt der Schwerpunkt des Ausbaus in den Bereichen Wind- und Solarenergie.

Für Solarenergie bedeutet dies, dass für die Produktion der erforderlichen Strommengen ca. 0,5% der gesamten Fläche Deutschlands für Freiflächen-PV-Anlagen entwickelt werden müssen. Im Endziel sollen die Solaranlagen auf

versiegelten Flächen und Gebäuden doppelt so viel Leistung erzeugen wie die Freiflächen-PV-Anlagen. Da bisher der Anteil von Solarenergie zu ca. 70% auf Dachflächen erzeugt wurde, muss die Inanspruchnahme von bisher unversiegelten und unbebauten Flächen im Offenland bis zur Erreichung des Ausbauzieles entsprechend zunehmen.

6.2 Planungsvorgaben

Im Gemarkungsgebiet von Bad Orb soll eine Freiflächen-PV-Anlage errichtet werden. Die Fläche unter den Solarmodulen soll landwirtschaftlich als extensives Grünland genutzt werden.

Die Standortwahl erfolgte nach den raumordnerischen Vorgaben des Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen, nach den Vorgaben des EEG 2023 sowie nach technischen Vorgaben (Topografie, Besonnung, Entfernung zu Einspeisepunkten ins Stromnetz, Grundstücksverfügbarkeit etc.).

Die Planfläche ist verkehrlich über Wirtschaftswege erschlossen.

Das Ausbauziel für Freifläche-PV-Anlagen auf 0,5% der Landesfläche von Deutschland bedeutet übertragen auf das Stadtgebiet Bad Orb, dass von ihren 47,75 km² Gemeindefläche ca. 23,8 ha für Freiflächen-PV-Anlagen bereitgestellt werden sollten. Die geplanten Anlagenfläche von ca. 4,8 ha belegt ungefähr 1/5 dieser Fläche. Zusammen mit der planungsrechtlich bereits gesicherten Freiflächenanlage auf den Nachbarflächen leistet Bad Orb zukünftig mit Solarstromproduktion auf 9,2 ha seinen Beitrag zur Energiewende.

6.3 Ausgleich

Eingriffe in Natur und Landschaft sind erst dann ausgeglichen, wenn nach deren Beendigungen keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Die durchgeführte Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung einschließlich Bilanzierung im Rahmen der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage II“ zeigt, dass der Eingriff mit den dargestellten Maßnahmen kompensiert werden kann.

6.4 Planung

Es erfolgen folgende Flächenänderungen:

Die insgesamt 4,8 ha große Fläche ohne Festsetzung wird in eine „Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage“ geändert.

Die Fläche ist wie folgt aufgeteilt:

- Änderungsbereich 1 mit 3,04 ha
- Änderungsbereich 2 mit 1,78 ha

7. Ver- und Entsorgung des Plangebietes

7.1 Wasserwirtschaftliche Belange

Die Bearbeitung der wasserwirtschaftlichen Belange erfolgt in der Begründung zum Bebauungsplan (Parallelverfahren).

7.2 Stromversorgung

Eine Stromversorgung des Plangebietes von Außerhalb ist nicht vorgesehen. Die Ableitung des produzierten Stroms erfolgt über neu zu verlegende Leitungen bis zum Einspeisepunkt am Umspannwerk „Eiserne Hand“.

7.3 Gasversorgung

Eine Gasversorgung ist nicht vorgesehen.

8. Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB (Umweltbericht) sind in dem Umweltbericht nach der Anlage des Gesetzbuches die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange darzulegen.

In Ergänzung zur Planbegründung werden im parallel geführten Bebauungsplanverfahren die Umweltbelange dargestellt. Es wurde ein Artenschutzgutachten erstellt und die Auswirkungen auf die Schutzgüter beschrieben. Auf diesen Umweltbericht des Bebauungsplans wird verwiesen und an dieser Stelle die Zusammenfassung wiedergegeben:

Das Plangebiet befindet sich am Westrand der Gemarkung Orb (Bad Orb), wo es nördlich und südlich der A 66 an der Grenze zu Wächtersbach liegt. Es soll ein Sondergebiet für eine Freiflächen-PV-Anlage ausgewiesen werden. Über das Gelände verlaufen zwei Freileitungen (eine über Teilplan A und eine über Teilplan B) sowie zwei unterirdische Gasleitungen in Teilplan B. Die Flächen sind durch umlaufende Feldwege erschlossen. Daher sind keine weiteren Erschließungsarbeiten notwendig.

Es handelt sich im Bestand um am Südhang gelegene Ackerflächen mit geringer Bodenfunktionsbewertung, ein besonderes Artenvorkommen, das von der Baumaßnahme beeinträchtigt werden könnte, wurde nicht nachgewiesen.

Durch Vermeidungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen von Tierarten aus den angrenzenden Biotopflächen vermieden werden.

Die Beeinträchtigung des Gebietes wird in Bezug auf die Schutzgüter Wasser, Mensch, Kultur und Biotopstrukturen als gering eingestuft. Für den Boden und das Klima wird eine positive Wirkung ermöglicht. Für das Landschaftsbild wird eine mittlere Beeinträchtigung erwartet.

Zur Kompensation wird artenreiches Grünland unter der PV-Anlage eingesät.

Unter Berücksichtigung der im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes eingeplanten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen kann von einer verträglichen Lösung bezüglich der Umweltbelange ausgegangen werden.

Aufgestellt im Auftrag
des Magistrats der Stadt Bad Orb

durch:



Carl-Friedrich-Benz-Str. 1
63505 Langenselbold

Phone: 0 61 84 / 93 43 77
Fax: 0 61 84 / 93 43 78
Funk: 0172 / 67 55 802

E-mail: Planungsgruppe-EGEL@t-online.de
www.Planungsgruppe-EGEL.de

Langenselbold, den 30.01.2023



(Dipl. Ing. T. Egel)

Der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans wird zugestimmt:

**Magistrat der
Stadt Bad Orb**

Bad Orb, den

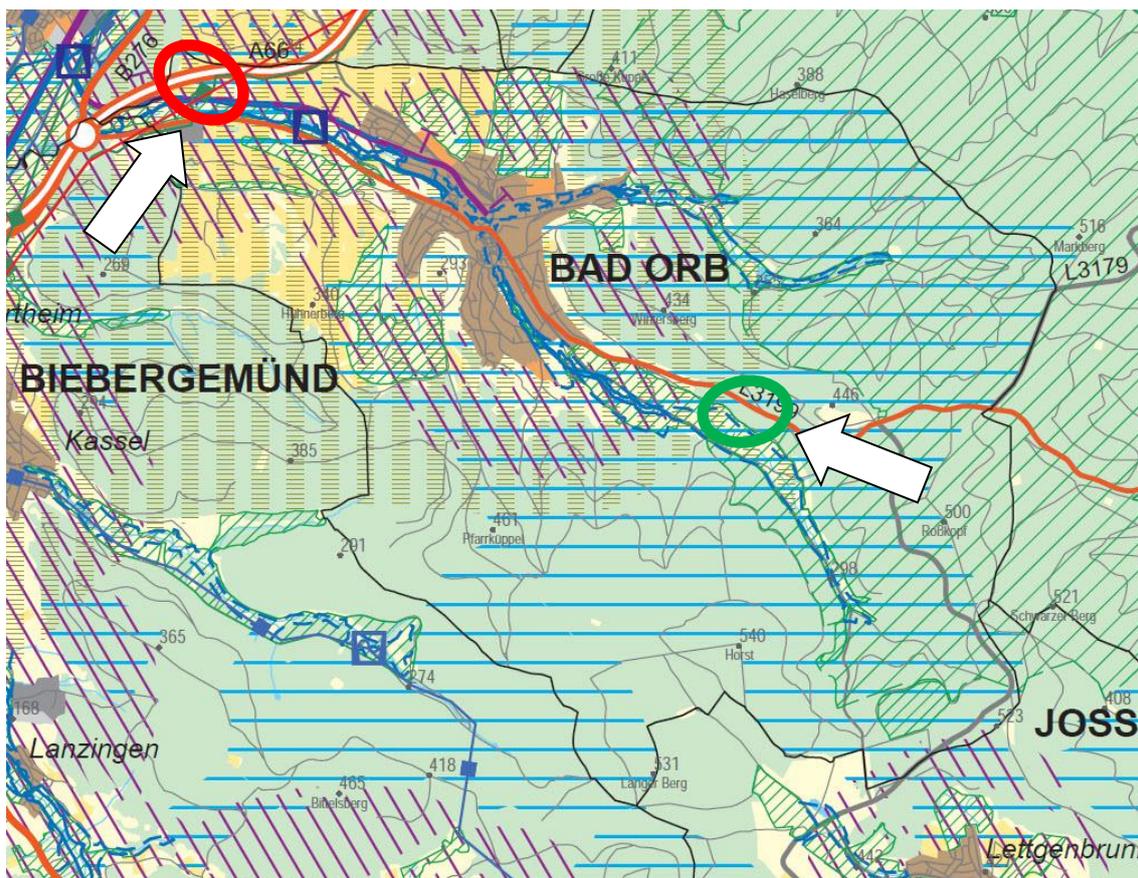
Siegel

.....
(Weisbecker)
Bürgermeister

Anlage

Ersatzfläche für die Inanspruchnahme des Regionalen Grünzugs im Änderungsbereich

(Ausschnitt Regionalplan Südhessen 2010)



-  In Anspruch genommener Regionaler Grünzug
-  Ersatzbereich für den Regionalen Grünzug